

Gesehen und weitergereicht

Meschede, den 22.02.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag:
(Mönxelhaus)
Dipl.-Ing.

Bezirksregierung

Arnsberg

Stadt Winterberg

Eing.: 28. FEB. 2022

FB

SG



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister
der Stadt Winterberg
Fichtenweg 10
59955 Winterberg

d.d.
Landrat
des Hochsauerlandkreises
Steinstr. 27
59872 Meschede



Datum: 16. Februar 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32.05.12.01-006
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Lena Wagner
lena.wagner@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2310
Fax: 02931/82-40858

Dienstgebäude:
Seibertstr. 2
59821 Arnsberg

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg
erneute Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des
Verfahrens nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Ihre Anfrage vom 19.01.2022; Az. 61-26-01 (Eingang BR Arnsberg am
20.01.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Planungsabsicht sollen die planungsrechtlichen
Voraussetzungen geschaffen werden, um das Ferienhausgebiet „Heide-
dorf“ zu erweitern. Dafür soll im Flächennutzungsplan (FNP) das beste-
hende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Beherbergung und Fe-
rienwohnen“ um ca. 1,3 ha erweitert werden. Aktuell stellt der FNP die
Fläche als „Fläche für Wald“ dar.

Hinsichtlich der für die Planungsabsicht einschlägigen zeichnerischen
und textlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf mein Schreiben
vom 16.12.2021 im Rahmen des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 1 LPIG.

Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde

Es bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1
LPIG, die ich im weiteren Verfahren zu beachten bitte.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Der Planungsabsicht stehen das Ziel 17 Abs. 1 und das Ziel 18 Abs. 1 des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis weiterhin entgegen.

Seite 2 von 3

zu Ziel 17 Abs.1: In der Begründung (Vorentwurf) wird vornehmlich auf die durch die Planung beanspruchte Flächengröße abgezielt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Ziel fehlt.

In der Begründung sind Erläuterungen zu den im Ziel angesprochenen Funktionen und dem Landschaftsbild genauso wie zu den möglichen Folgen für die Landwirtschaft und eine entsprechende Einschätzung zu der jeweiligen Betroffenheit zu ergänzen.

zu Ziel 18 Abs.1: Die Auswirkungen der Planungsabsicht auf die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild sind dazulegen. Es ist nachzuweisen, dass die Flächeninanspruchnahme die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.

Hinweis zu Ziel 7.3-1 LEP:

Der Bereich der Planungsabsicht ist dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zuzuordnen. Das o.g. Ziel ist damit nicht einschlägig. Die Ausführungen zu dem Ziel in der Begründung können daher entfallen.

Hinweise für das weitere Verfahren

Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht.

Ich bitte um erneute Vorlage der Planungsabsicht im Rahmen des Verfahrens nach § 34 Abs. 5 LPlG.

Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte ebenfalls nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitte ich Sie, sich direkt an die Kolleg*innen des Dezernates 35 zu wenden (www.bra.nrw.de/-2038).

Zudem möchte ich Sie informieren, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) in Kraft getreten



ist. Der Bundesraumordnungsplan beinhaltet länderübergreifende Raumordnungsziele / -grundsätze für den Hochwasserschutz. Diese sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lena Wagner